



# Düsseldorfer Amtsblatt

## Bundestagswahl am 28. September 2025

### Aufforderung des Kreiswahlleiters zur Einreichung von Kreiswahlvorschlägen

Gemäß § 32 der Bundeswahlordnung (BWO) fordere ich hiermit zur Einreichung von Kreiswahlvorschlägen für die auf die Landeshauptstadt Düsseldorf entfallenden Bundestagswahlkreise **105 Düsseldorf I** und **106 Düsseldorf II** auf.

#### Hierzu gebe ich Folgendes bekannt:

##### 1. Wahlgebiet

Das Gebiet der Landeshauptstadt Düsseldorf ist in zwei Wahlkreise eingeteilt, und zwar in den **Wahlkreis 105 Düsseldorf I** mit den Stadtbezirken 1, 2, 4, 5, 6 und 7 sowie in den **Wahlkreis 106 Düsseldorf II** mit den Stadtbezirken 3, 8, 9 und 10.

##### 2. Frist für die Einreichung von Kreiswahlvorschlägen

Kreiswahlvorschläge für diese Wahlkreise sind dem Kreiswahlleiter – Amt für Statistik und Wahlen, Mecumstr. 10, 40223 Düsseldorf – gemäß § 19 Bundeswahlgesetz (BWG) spätestens bis zum **21. Juli 2025, 18 Uhr**, schriftlich einzureichen.

**Ich empfehle, die Kreiswahlvorschläge so frühzeitig vor dem 21. Juli 2025 einzureichen, dass etwaige Mängel, welche die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, rechtzeitig behoben werden können.**

##### 3. Wahlvorschlagsrecht

Gemäß § 18 Absatz 1 BWG können Kreiswahlvorschläge von Parteien und nach Maßgabe des § 20 BWG von Wahlberechtigten eingereicht werden. Eine Partei kann gemäß § 18 Absatz 5 BWG in jedem Wahlkreis nur einen Kreiswahlvorschlag einreichen.

##### 4. Inhalt und Form der Kreiswahlvorschläge

Der Kreiswahlvorschlag soll gemäß § 34 Absatz 1 BWO nach dem Muster der Anlage 13 BWO eingereicht werden.

##### Der Kreiswahlvorschlag muss enthalten:

- den Familiennamen, die Vornamen, den Beruf oder Stand, das Geburtsdatum, den Geburtsort und die Anschrift (Hauptwohnung) der Bewerberin oder des Bewerbers,
  - den Namen der einreichenden Partei und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese, bei anderen Kreiswahlvorschlägen (§ 20 Absatz 3 BWG) deren Kennwort.
- Er soll ferner Namen, Anschrift, Telefonnummer und E-Mail-Adresse der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson enthalten.

Der Kreiswahlvorschlag darf nur den Namen einer Bewerberin oder eines Bewerbers enthalten. Jede Bewerberin und jeder Bewerber kann nur in einem Wahlkreis und hier nur in einem Kreiswahlvorschlag benannt werden. Als Bewerberin oder Bewerber kann nur vorgeschlagen werden, wer seine Zustimmung dazu schriftlich erteilt hat; die Zustimmung ist unwiderruflich (§ 20 Absatz 1 BWG).

Bewerberinnen und Bewerber müssen nach den Bestimmungen des § 15 BWG wählbar sein. Gemäß § 21 Absatz 1 BWG kann als Bewerberin oder Bewerber einer Partei in einem Kreiswahlvorschlag nur benannt werden, wer nicht Mitglied einer anderen Partei ist und in einer Mitgliederversammlung zur Wahl eines Wahlkreisbewerbers oder in einer besonderen oder allgemeinen Vertreterversammlung hierzu gewählt worden ist.

**Mitgliederversammlung** zur Wahl eines Wahlkreisbewerbers ist eine Versammlung der im Zeitpunkt ihres Zusammentritts im Wahlkreis zum Deutschen Bundestag wahlberechtigten Mitglieder der Partei.

**Besondere Vertreterversammlung** ist eine Versammlung der von einer derartigen Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte gewählten Vertreterinnen und Vertreter.

**Allgemeine Vertreterversammlung** ist eine nach der Satzung der Partei (§ 6 des Parteiengesetzes) allgemein für bevorstehende Wahlen von einer derartigen Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte bestellte Versammlung.

Das Nähere über die Wahl der Vertreterinnen und Vertreter für die Vertreterversammlung, über die Einberufung und Beschlussfähigkeit der Mitglieder- oder Vertreterinnen- und Vertreterversammlung sowie über das Verfahren für die Wahl der Bewerberinnen und Bewerber regeln die Parteien durch ihre Satzungen (§ 21 Absatz 5 BWG).

Eine Ausfertigung der Niederschrift über die Wahl der Bewerberin oder des Bewerbers mit Angabe über Ort und Zeit der Versammlung, Form der Einladung, Zahl der erschienenen Mitglieder und Ergebnis der Abstimmung ist mit dem Kreiswahlvorschlag einzureichen. Hierbei haben die Leiterin oder der Leiter der Versammlung und zwei von der Versammlung bestimmte Teilnehmerinnen oder Teilnehmer gegenüber dem Kreiswahlleiter an Eides statt zu versichern, dass die Anforderungen gemäß § 21 Absatz 3 Sätze 1 bis 3 BWG beachtet worden sind. Der Kreiswahlleiter ist zur Abnahme einer solchen Versicherung an Eides statt zuständig; er gilt als Behörde im Sinne des § 156 des Strafgesetzbuches (§ 21 Absatz 6 BWG).

## 5. Vertrauensperson

In jedem Kreiswahlvorschlag sollen eine Vertrauensperson und eine stellvertretende Vertrauensperson bezeichnet werden. Fehlt diese Bezeichnung, so gilt die Person, die als erste unterzeichnet hat, als Vertrauensperson, und diejenige, die als zweite unterzeichnet hat, als stellvertretende Vertrauensperson (§ 22 Absatz 1 BWG).

Soweit im BWG nichts anderes bestimmt ist, sind nur die Vertrauensperson und die stellvertretende Vertrauensperson, jede für sich, berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Kreiswahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen (§ 22 Absatz 2 BWG).

Die Vertrauensperson und die stellvertretende Vertrauensperson können durch schriftliche Erklärung der Mehrheit der Unterzeichnenden des Kreiswahlvorschlags an den Kreiswahlleiter abberufen und durch andere ersetzt werden (§ 22 Absatz 3 BWG).

Zur Erleichterung des Kontaktes mit dem Kreiswahlleiter empfiehlt es sich, zu Vertrauenspersonen und stellvertretenden Vertrauenspersonen vorrangig Personen zu bestimmen, die in Düsseldorf oder in näherer Umgebung wohnen.

## 6. Unterzeichnung der Kreiswahlvorschläge

Kreiswahlvorschläge von Parteien sind von mindestens drei Mitgliedern des Vorstandes des Landesverbandes, darunter der oder dem Vorsitzenden oder seiner Stellvertreterin oder Stellvertreter, persönlich und handschriftlich zu unterzeichnen. Hat eine Partei in einem Land keinen Landesverband oder keine einheitliche Landesorganisation, so müssen die Kreiswahlvorschläge von den Vorständen der nächstniedrigsten Gebietsverbände, in deren Bereich der Wahlkreis liegt, dem § 34 Absatz 2 Satz 1 BWO gemäß unterzeichnet sein. Die Unterschriften des einreichenden Vorstandes genügen, wenn er innerhalb der Einreichungsfrist nachweist, dass dem Landeswahlleiter eine schriftliche, dem § 34 Absatz 2 Satz 1 BWO entsprechende Vollmacht der anderen beteiligten Vorstände vorliegt (§ 34 Absatz 2 BWO).

## 7. Beteiligungsanzeige

Parteien, die im Deutschen Bundestag oder einem Landtag seit deren letzter Wahl nicht auf Grund eigener Wahlvorschläge ununterbrochen mit mindestens fünf Abgeordneten vertreten waren, können als solche einen Wahlvorschlag nur einreichen, wenn sie spätestens am **23. Juni 2025, 18 Uhr**, der Bundeswahlleiterin, Statistisches Bundesamt, 65180 Wiesbaden, ihre Beteiligung an der Wahl schriftlich angezeigt haben und der Bundeswahlausschuss ihre Parteigenschaft festgestellt hat. In der Anzeige ist anzugeben, unter welchem Namen sich die Partei an der Wahl beteiligen will. Die Anzeige muss von mindestens drei Mitgliedern des Bundesvorstandes, darunter der oder dem Vorsitzenden oder seiner Stellvertreterin oder Stellvertreter, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Hat eine Partei keinen Bundesvorstand, so tritt der Vorstand der jeweils obersten Parteiorganisation an die Stelle des Bundesvor-

standes. Die schriftliche Satzung und das schriftliche Programm der Partei sowie ein Nachweis über die satzungsgemäße Bestellung des Vorstandes sind der Anzeige beizufügen. Der Anzeige sollen Nachweise über die Parteigenschaft nach § 2 Absatz 1 Satz 1 des Parteiengesetzes beigefügt werden (§ 18 Absatz 2 BWG). Gemäß § 18 Absatz 4 BWG stellt der Bundeswahlausschuss spätestens am **11. Juli 2025** für alle Wahlorgane verbindlich fest,

- welche Parteien im Deutschen Bundestag oder in einem Landtag seit deren letzter Wahl aufgrund eigener Wahlvorschläge ununterbrochen mit mindestens fünf Abgeordneten vertreten waren,
- welche Vereinigungen, die nach § 18 Absatz 2 BWG ihre Beteiligung angezeigt haben, für die Wahl als Parteien anzuerkennen sind.

## 8. Unterstützungsunterschriften

Kreiswahlvorschläge der in § 18 Absatz 2 BWG genannten Parteien müssen außerdem von mindestens 200 Wahlberechtigten des Wahlkreises persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein; die Wahlberechtigung muss im Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein und ist bei Einreichung des Kreiswahlvorschlags nachzuweisen. Das Erfordernis von 200 Unterschriften gilt nicht für Kreiswahlvorschläge von Parteien nationaler Minderheiten (§ 20 Absatz 2 BWG). Andere Kreiswahlvorschläge müssen von mindestens 200 Wahlberechtigten des Wahlkreises persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Die Vorschriften des § 20 Absatz 2 Satz 3 zweiter Halbsatz BWG zur Wahlberechtigung gelten entsprechend (§ 20 Absatz 3 Satz 2 BWG).

Die ersten drei Unterzeichnenden des Wahlvorschlags haben ihre Unterschrift auf dem Kreiswahlvorschlag (Anlage 13) selbst zu leisten (§ 34 Absatz 3 BWO); § 34 Absatz 4 Nr. 3 und 4 BWO gilt entsprechend.

Muss ein Kreiswahlvorschlag von mindestens 200 Wahlberechtigten des Wahlkreises unterzeichnet sein, so sind die Unterschriften auf amtlichen Formblättern nach Anlage 14 BWO unter Beachtung folgender Vorschriften zu erbringen (§ 34 Absatz 4 BWO):

- Der Kreiswahlleiter liefert die Formblätter – auf Anforderung beim Amt für Statistik und Wahlen, Mecumstr. 10, 40223 Düsseldorf, wahlen@duesseldorf.de – kostenfrei. Bei der Anforderung sind Familiennamen, Vornamen und Anschrift (Hauptwohnung) der vorzuschlagenden Bewerberin oder des vorzuschlagenden Bewerbers anzugeben. Wird bei der Anforderung der Nachweis erbracht, dass für die Bewerberin oder den Bewerber im Melderegister eine Auskunftssperre gemäß § 51 Absatz 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist, wird anstelle seiner Anschrift (Hauptwohnung) eine Erreichbarkeitsanschrift verwendet; die Angabe eines Postfachs genügt nicht. Als Bezeichnung der Trägerin oder des Trägers des Wahlvorschlags, der den Kreiswahlvorschlag einreichen will, sind außerdem bei Parteien deren Namen und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch diese, bei anderen Kreiswahlvorschlägen deren Kennwort, anzugeben. Parteien haben ferner die Aufstellung der Bewerberin oder des Bewerbers

in einer Mitglieder- oder einer besonderen oder allgemeinen Vertreterversammlung nach § 21 BWG zu bestätigen. Der Kreiswahlleiter hat im Kopf der Formblätter die in § 34 Absatz 4 Nummer 1 Satz 4 BWO genannten Angaben sowie Familienname, Vorname und Wohnort (Ort der Hauptwohnung) des vorzuschlagenden Bewerbers zu vermerken.

- Die Wahlberechtigten, die einen Kreiswahlvorschlag unterstützen, müssen die Erklärung auf dem Formblatt persönlich und handschriftlich unterzeichnen; neben der Unterschrift sind Familiennamen, Vornamen, Geburtsdatum und Anschrift (Hauptwohnung) des Unterzeichnenden sowie der Tag der Unterzeichnung anzugeben. Von Wahlberechtigten im Sinne des § 12 Absatz 2 Satz 1 BWG ist der Nachweis für die Wahlberechtigung durch die Angaben gemäß Anlage 2a BWO und Abgabe einer Versicherung an Eides statt zu erbringen.
- Für Unterzeichnende ist auf dem Formblatt oder gesondert eine Bescheinigung der Gemeindebehörde, bei der sie im Wählerverzeichnis einzutragen sind, beizufügen, dass sie zum Zeitpunkt der Unterzeichnung in dem betreffenden Wahlkreis wahlberechtigt sind. Gesonderte Bescheinigungen des Wahlrechts sind vom Träger des Wahlvorschlags bei der Einreichung des Kreiswahlvorschlags mit den Unterstützungsunterschriften zu verbinden. Wer für andere eine Bescheinigung des Wahlrechts beantragt, muss nachweisen, dass die oder der Befreffende den Kreiswahlvorschlag unterstützt.
- Wahlberechtigte dürfen nur **einen** Kreiswahlvorschlag unterzeichnen; hat jemand mehrere Kreiswahlvorschläge unterzeichnet, so ist ihre oder seine Unterschrift auf **allen weiteren** Kreiswahlvorschlägen ungültig.
- Kreiswahlvorschläge von Parteien dürfen erst nach Aufstellung der Bewerberin oder des Bewerbers durch eine Mitglieder- oder Vertreterversammlung unterzeichnet werden. Vorher geleistete Unterschriften sind ungültig.

## 9. Anlagen zum Kreiswahlvorschlag

Dem Kreiswahlvorschlag sind gemäß § 34 Absatz 5 BWO beizufügen:

- Die Erklärung der vorgeschlagenen Bewerberin oder des Bewerbers nach dem Muster der Anlage 15 BWO, dass sie oder er ihrer oder seiner Aufstellung zustimmt und für keinen anderen Wahlkreis die Zustimmung zur Benennung als Bewerberin oder Bewerber gegeben hat.
- Eine Bescheinigung der zuständigen Gemeindebehörde nach dem Muster der Anlage 16 BWO, dass die vorgeschlagene Bewerberin oder der vorgeschlagene Bewerber wählbar ist.
- Bei Kreiswahlvorschlägen von Parteien
  - a) eine Ausfertigung der Niederschrift über die Beschlussfassung der Mitglieder- oder Vertreterversammlung, in der die Bewerberin oder der Bewerber aufgestellt worden ist, im Falle eines Einspruchs nach § 21 Absatz 4 BWG auch eine Ausfertigung der Niederschrift über die wiederholte Abstimmung, mit der nach § 21 Absatz 6 Satz 2 des BWG vorgeschriebenen Versicherung an Eides

statt; die Niederschrift soll nach dem Muster der Anlage 17 BWO gefertigt, die Versicherung an Eides statt nach dem Muster der Anlage 18 BWO abgegeben werden,

b) eine Versicherung an Eides statt der vorgeschlagenen Bewerberin oder des vorgeschlagenen Bewerbers gegenüber dem Kreiswahlleiter nach dem Muster der Anlage 15 BWO, dass sie oder er nicht Mitglied einer anderen als der den Wahlvorschlag einreichenden Partei ist; für die Abnahme der Versicherung an Eides statt gilt § 21 Absatz 6 Satz 3 BWG entsprechend.

- die erforderliche Zahl von Unterstützungsunterschriften nebst Bescheinigung des Wahlrechts der Unterzeichnenden (§ 34 Absatz 4 Nr. 2 und 3 BWO), sofern der Kreiswahlvorschlag von mindestens 200 Wahlberechtigten des Wahlkreises unterzeichnet sein muss.

### 10. Zurücknahme und Änderung eines Kreiswahlvorschlages

Ein Kreiswahlvorschlag kann durch gemeinsame schriftliche Erklärung der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson zurückgenommen werden, solange nicht über seine Zulassung entschieden ist. Ein von mindestens 200 Wahlberechtigten unterzeichneter Kreiswahlvorschlag kann auch von der Mehrheit der Unterzeichner durch eine von ihnen persönlich und handschriftlich vollzogene Erklärung zurückgenommen werden (§ 23 BWG).

Ein Kreiswahlvorschlag kann nach Ablauf der Einreichungsfrist nur durch gemeinsame schriftliche Erklärung der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson und nur dann geändert werden, wenn die Bewerberin oder der Bewerber stirbt oder die Wählbarkeit verliert. Das Verfahren nach § 21 BWG braucht nicht eingehalten zu werden, der Unterschriften nach § 20 Absatz 2 und 3 BWG bedarf es nicht. Nach Entscheidung über die Zulassung eines Kreiswahlvorschlages (§ 26 Absatz 1 Satz 1 BWG) ist jede Änderung ausgeschlossen (§ 24 BWG).

### 11. Vorprüfung der Kreiswahlvorschläge

Der Kreiswahlleiter hat die Kreiswahlvorschläge unverzüglich gemäß § 35 Absatz 1 BWO zu prüfen.

Nach Ablauf der Einreichungsfrist können nur noch Mängel an sich gültiger Wahlvorschläge behoben werden. Ein gültiger Wahlvorschlag liegt gemäß § 25 Absatz 2 BWG **nicht** vor, wenn

- die Form oder Frist des § 19 BWG nicht gewahrt ist,
- die nach § 20 Absatz 2 Sätze 1 und 2 sowie Absatz 3 BWG erforderlichen gültigen Unterschriften mit dem Nachweis der Wahlberechtigung der oder des Unterzeichnenden fehlen, es sei denn, der Nachweis kann infolge von Umständen, welche die oder der Wahlvorschlagsberechtigte nicht zu vertreten hat, nicht rechtzeitig erbracht werden,

- bei einem Parteiwahlvorschlag die Parteibezeichnung fehlt, die nach § 18 Absatz 2 BWG erforderliche Feststellung der Parteigenschaft abgelehnt ist oder die Nachweise des § 21 BWG nicht erbracht sind,
- die Bewerberin oder der Bewerber mangelhaft bezeichnet ist, so dass seine Person nicht feststeht, oder
- die Zustimmungserklärung der Bewerberin oder des Bewerbers fehlt.

Stellt der Kreiswahlleiter bei einem Kreiswahlvorschlag Mängel fest, so benachrichtigt er sofort die Vertrauensperson und fordert sie auf, behebbare Mängel rechtzeitig zu beseitigen (§ 25 Absatz 1 BWG).

Nach der Entscheidung über die Zulassung eines Kreiswahlvorschlages (§ 26 Absatz 1 Satz 1 BWG) ist jede Mängelbeseitigung ausgeschlossen.

Gegen Verfügungen des Kreiswahlleiters im Mängelbeseitigungsverfahren kann die Vertrauensperson den Kreiswahlausschuss anrufen (§ 25 Absatz 4 BWG).

Der Kreiswahlausschuss hat über die Verfügung des Kreiswahlleiters unverzüglich zu entscheiden. Der Vertrauensperson des betroffenen Kreiswahlvorschlages ist Gelegenheit zur Äußerung zu geben (§ 35 Absatz 3 Satz 2 BWO).

### 12. Zulassung der Kreiswahlvorschläge

Gemäß § 26 Absatz 1 BWG entscheidet der Kreiswahlausschuss am **1. August 2025** über die Zulassung der Kreiswahlvorschläge. Er hat Kreiswahlvorschläge zurückzuweisen, wenn sie

- verspätet eingereicht sind oder
- den Anforderungen nicht entsprechen, die durch das Bundeswahlgesetz und die Bundeswahlordnung aufgestellt sind, es sei denn, dass in diesen Vorschriften etwas anderes bestimmt ist.

Die Zulassung eines Kreiswahlvorschlags einer Partei erfolgt unter der Bedingung, dass die Landesliste der einreichenden Partei nach § 28 BWG zugelassen wird. Die Entscheidung ist in der Sitzung des Kreiswahlausschusses bekanntzugeben.

Weist der Kreiswahlausschuss einen Kreiswahlvorschlag zurück, so kann binnen drei Tagen nach Bekanntgabe der Entscheidung Beschwerde an den Landeswahlausschuss eingelegt werden. Beschwerdeberechtigt sind die Vertrauensperson des Kreiswahlvorschlages, der Bundeswahlleiter und der Kreiswahlleiter. Der Bundeswahlleiter und der Kreiswahlleiter können auch gegen eine Entscheidung, durch die ein Kreiswahlvorschlag zugelassen wird, Beschwerde erheben. In der Beschwerdeverhandlung sind die erschienenen Beteiligten zu hören. Die Entscheidung über die Beschwerde muss spätestens am **7. August 2025** getroffen werden.

Der Kreiswahlleiter lädt die Vertrauenspersonen der Kreiswahlvorschläge zu der Sitzung, in der über die Zulassung der Kreiswahlvorschläge entschieden wird (§ 36 Absatz 1 BWO). Zeit, Ort und Gegenstand der Verhandlung sind öffentlich bekanntzumachen (§ 5 Absatz 3 BWO).

### 13. Bekanntmachung der Kreiswahlvorschläge

Der Kreiswahlleiter macht die zugelassenen Kreiswahlvorschläge spätestens am **11. August 2025** öffentlich bekannt (§ 26 Absatz 3 Satz 2 BWG).

Düsseldorf, den 10. Oktober 2024

Der Kreiswahlleiter  
Christian Zaum

Beigeordneter

## Sprechstunden des Seniorenrats

Einige Mitglieder des Seniorenrats laden im November wieder zu Sprechstunden ein und stehen dann älteren Mitbürgerinnen und Mitbürgern mit Rat und Auskunft zur Verfügung. Bitte beachten Sie, dass diese Sprechstunden zurzeit zum Teil nur telefonisch abgehalten werden können:

### Stadtbezirk 1

(Altstadt, Carlstadt, Stadtmitte, Pempelfort, Derendorf, Golzheim)

**Montag, 4. November, 15 bis 16.30 Uhr,** im „zentrum plus“/Deutsches Rotes Kreuz in Derendorf-Nord, Blumenthalstraße 2, mit Lothar Jansen und Norbert Zeitz.

### Stadtbezirk 2

(Düsseltal, Flingern)

**Mittwoch, 6. November, 14 bis 15 Uhr,** sind Mathias Thomes unter 58675929 und Elke Wackernagel unter 0173 7036273 telefonisch erreichbar.

### Stadtbezirk 3

(Oberbilk, Friedrichstadt, Bilk, Unterbilk, Hafen, Hamm, Volmerswerth, Flehe)  
Keine Sprechstunde

### Stadtbezirk 4

(Oberkassel, Niederkassel, Lörick, Heerd)

**Mittwoch, 20. November, 15 bis 16 Uhr,** im „zentrum plus“/Diakonie in Oberkassel, Gemünder Straße 5, mit Christina Hirthammer-Schmidt-Bleibtreu.

**Dienstag, 26. November, 14.30 – 15.30 Uhr,**

im „zentrum plus“/Diakonie in Heerd, Aldekerkstraße 31, mit Achim Hüren.

Christina Hirthammer-Schmidt-Bleibtreu ist unter 0152 59735194 oder [hirthammer-seniorenrat@web.de](mailto:hirthammer-seniorenrat@web.de) und Achim Hüren unter 0151 70263241 oder [karlachim@hueren.de](mailto:karlachim@hueren.de) erreichbar.

### Stadtbezirk 5

(Stockum, Lohausen, Kaiserswerth, Wittlaer, Kalkum, Angermund)

**Mittwoch, 20. November, 13.30 – 14.30 Uhr,** im „zentrum plus“/Seniorenstiftung in Angermund, Graf-Engelbert-Straße 47, mit Dr. Norbert Müller und Annerose Stermann.

**Donnerstag, 21. November, 15 – 16 Uhr,**

im „zentrum plus“/Caritasverband in Stockum, Lönsstraße 5a, mit Dr. Norbert Müller.

### Stadtbezirk 6

(Lichtenbroich, Unterrath, Rath, Mörsenbroich)

**Montag, 4. November, 10 bis 12 Uhr,** im „zentrum plus“/Caritasverband in Mörsenbroich, Eugen-Richter-Straße 10, mit Dr. Notburga Bäcker und Frank Scheulen zum Frühstück. Während dieser Zeit unter 6504172 telefonisch erreichbar.

### Stadtbezirk 7

Gerresheim, Grafenberg, Ludenberg, Hubbelrath, Knittkuhl)

**Dienstag, 26. November, 10 bis 12 Uhr,** im „zentrum plus“/Diakonie in Gerresheim, Am Wallgraben 34, mit Dr. Michael Lorrain.

Außerhalb der Sprechstunden sind Ingrid Boss telefonisch unter 684840 und per [ingrid.boss@duesseldorf.de](mailto:ingrid.boss@duesseldorf.de) und Dr. Michael Lorrain telefonisch unter 6912372 erreichbar.

### Stadtbezirk 8

(Lierenfeld, Eller, Vennhausen, Unterbach)

**Dienstag, 12. November, 9 bis 10 Uhr,** im Rathaus Eller, Gertrudisplatz 8, mit Marie-Luise Burbach.

**Mittwoch, 20. November, 15 bis 16 Uhr,**

im „zentrum plus“/Diakonie in Vennhausen, Vennhauser Allee 101, mit Marie-Luise Burbach.

**Donnerstag, 28. November, 14 bis 15 Uhr,**

im Rathaus Eller, Gertrudisplatz 8, - mit Klaus Backhaus. - Ein Termin kann unter 0163 4435309 vereinbart werden.

### Stadtbezirk 9

(Wersten, Himmelgeist, Itter, Holthausen, Reisholz, Hassels, Benrath, Urdenbach)

**Montag, 4. November, 11 bis 12 Uhr,** „zentrum plus“/Caritasverband in Wersten, Liebfrauenstraße 30, mit Ines Hümmerich und Willi Mohrs. Telefonisch erreichbar unter 762207.

**Dienstag, 5. November, ab 10.30 Uhr,**

„zentrum plus“/Diakonie in Benrath, Calvinstraße 14, mit Ines Hümmerich und Willi Mohrs. Telefonisch erreichbar unter 9963931.

Außerhalb der Sprechstunden ist

Ines Hümmerich unter 0172 2662261 und Willi Mohrs unter 0170 4835928 telefonisch erreichbar.

### Stadtbezirk 10

(Garath, Hellerhof)

**Dienstag, 26. November, 9.30 bis 11.30 Uhr,** im „zentrum plus“/Diakonie in Garath, Fritz-Erler-Straße 21, mit Ingrid Frunzke und Jürgen Kloft zum Stadtteilfrühstück.

Außerhalb der Sprechstunden sind Ingrid Frunzke telefonisch unter 0160 91683079 oder [l\\_frunzke@t-online.de](mailto:l_frunzke@t-online.de) und Jürgen Kloft unter 0170 6560584 oder [kloft\\_getraenkeflitzer@web.de](mailto:kloft_getraenkeflitzer@web.de) erreichbar.

## Bekanntmachung des Wahlleiters

Herr Robin Albes, 40227 Düsseldorf, Mitglied der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands (SPD) verzichtet auf sein Mandat für die Bezirksvertretung im Stadtbezirk 8 der Landeshauptstadt Düsseldorf mit Ablauf des 2. Septembers 2024.

Gemäß § 45 in Verbindung mit § 46a Kommunalwahlgesetz wurde über den Listenwahlvorschlag der SPD als nächster Bewerber Herr Tobias Gobiet, 40627 Düsseldorf, [tobias.gobiet@web.de](mailto:tobias.gobiet@web.de), bestellt und als Mitglied in diese Vertretung berufen.

Gegen diese Feststellung kann binnen eines Monats beim Wahlleiter der Landeshauptstadt Düsseldorf - Amt für Statistik und Wahlen, Mecumstraße 10, 40223 Düsseldorf – Einspruch eingelegt werden. Der Einspruch ist schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift zu erklären. Die Frist zur Erhebung des Einspruchs beginnt am Tage dieser Bekanntmachung.

Düsseldorf, den 2. Oktober 2024

Der Wahlleiter

Dr. Stephan Keller  
Oberbürgermeister



Landeshauptstadt Düsseldorf  
Der Oberbürgermeister

„Düsseldorfer Amtsblatt“ – Offizielles  
Amtsblatt der Landeshauptstadt Düsseldorf

### Herausgeber:

Der Oberbürgermeister,  
Amt für Kommunikation Marktplatz 2,  
40213 Düsseldorf

**Verantwortlich:** Nils Mertens

**Redaktion und Anzeigen:** Markus Schülke  
Telefon 89-93135, Fax: 89-94179  
[amtsblatt@duesseldorf.de](mailto:amtsblatt@duesseldorf.de);  
Internet: [www.duesseldorf.de](http://www.duesseldorf.de)

### Druck und Vertrieb:

Rheinische Post Verlagsgesellschaft mbH  
Zülpicher Str. 10, 40196 Düsseldorf  
**Produktmanagement:** Petra Forschehn

Das Amtsblatt kann auch abonniert werden. Bezugspreis jährlich 39,60 Euro. Der Versand erfolgt als PDF-Datei per E-Mail. Rückfragen zum Abonnement: 0211 505-1306, [kundenservice@rbzv.de](mailto:kundenservice@rbzv.de)

[www.duesseldorf.de](http://www.duesseldorf.de)